



**GEMEINDE  
HEIMBERG**

eigenständig  
fortschrittlich  
regional stark

# **Gemeindeverfassung Heimberg (GVH)**

vom 3. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
<i>1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben</i>	4
Definition der Gemeinde	4
Aufgaben	4
Grundlage	4
Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung und –erfüllung	4
Zusammenarbeit mit Dritten und Uebertragung an Dritte	4
<i>1.2 Rechte</i>	4
Stimmrecht	4
Information	5
Referendum Reglemente	5
Referendum Ausgabenbeschlüsse	5
Referendum Publikation	5
Initiative Grundsatz	5
Gültigkeit	5
Anmeldung / Prüfung	5
Einreichungsfrist	5
Ungültigkeit	6
Behandlung durch die Stimmberechtigten	6
Petition	6
<i>1.3 Finanzhaushalt</i>	6
Finanzplanung	6
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	6
Wiederkehrende Ausgaben	6
Gebundene Ausgaben	6
Nachkredite	6
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	7
Sorgfaltspflicht	7
Beiträge Dritter/Nettoprinzip	7
Rahmenkredite	7
<b>II. Die Gemeindeorganisation</b>	<b>7</b>
<i>2.1 Allgemeines</i>	7
Organe	7
Wählbarkeit	7
Amtsdauer	7
Ersatzwahl	7
Amtszeitbeschränkung	8
Unvereinbarkeit	8
Verwandtenausschluss	8
Ausstand	8
Sorgfalts- und Schweigepflicht	8
Verantwortlichkeit	8
Aemter in anderen Institutionen	8
Beschlussfähigkeit	8
Stichentscheid	8
Protokoll	9
<i>2.2 Die Urnengemeinde</i>	9
Majorz	9
Proporz	9
Wahltermin	9
Urnenabstimmung	9
<i>2.3 Die Gemeindeversammlung</i>	9
Zuständigkeit	9
Leitung	10

	Seite
<i>2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</i>	10
Rechnungsprüfungsorgan	10
Datenschutzaufsichtsstelle	10
<i>2.5 Der Gemeinderat</i>	10
Mitglieder	10
Präsidium	10
Vizepräsidium	10
Übrige Mitglieder / Vizepräsidium	10
Aufgaben	10
Zuständigkeit	10
Ausserordentliche Lagen	11
Verordnungen	11
Organisationsverordnung	11
Funktionendiagramm	11
Gemeinbeschreiber/in	11
<i>2.6 Die Kommissionen und Fachausschüsse</i>	11
Ständige Kommissionen und Fachausschüsse	11
Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis	11
Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis	11
Ständige Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis	11
Parteienproporz ständige Kommissionen und Fachausschüsse	11
Nicht ständige Kommissionen	12
Delegation von Entscheidbefugnissen	12
<i>2.7 Das Personal der Gemeindeverwaltung</i>	12
Anstellung	12
<b>III Datenschutz</b>	<b>12</b>
Allgemein	12
<b>IV Schluss- und Uebergangsbestimmungen</b>	<b>12</b>
Inkrafttreten	12
Aufhebung von Erlassen	12
Anpassung von Erlassen	12
Aufhebung von Kommissionen / Ausschüssen	13
Genehmigungen / Auflagezeugnis	13
<b>Anhang</b>	
<i>A Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis</i>	14
1 Sozialkommission	14
2 Schulkommission	15
3 Stimm- und Wahlausschuss	15
4 Baukommission	16
5 Feuerwehrkommission	16
<i>B Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis</i>	17
6 Planungskommission	17
<i>C Ständige Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis</i>	18
7 Finanzausschuss	18
8 Einbürgerungsausschuss	18
9 Ausschuss für offene Kinder- und Jugendarbeit	18
10 Ausschuss für Altersfragen	19

Im Bestreben, die Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft nachhaltig zu fördern und damit die Gemeinde Heimberg als gesunden, sicheren und attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten, erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg folgende

## Gemeindeverfassung

### I Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Definition der Gemeinde	<p><b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Heimberg ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie umfasst das Gemeindegebiet und dessen Wohnbevölkerung.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 2</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.  <sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.</p>
Grundlage	<p><b>Art. 3</b> Die Gemeinde übernimmt eine neue Aufgabe durch Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. Finanzielle und weitere Auswirkungen sind nachzuweisen.</p>
Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung	<p><b>Art. 4</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde. Sie erfüllen ihre Aufgaben wirkungsorientiert, transparent und kostenbewusst.  <sup>2</sup> Sie überprüfen ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmässig.</p>
Zusammenarbeit mit Dritten und Uebertragung an Dritte	<p><b>Art. 5</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.  <sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Uebertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Höhe der Ausgabe.  <sup>3</sup> Art und Umfang der Uebertragung sind in einem Reglement zu regeln und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn diese  a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann  b eine bedeutende Leistung betrifft oder  c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt  <sup>4</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>
<b>1.2 Rechte</b>	
Stimmrecht	<p><b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gemeinde sind alle Schweizer Bürger/innen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Heimberg wohnhaft sind.  <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.</p>

Information	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung zeitgerecht und umfassend über alle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Information soll Transparenz schaffen, die demokratische Meinungsbildung ermöglichen und das Vertrauen in Behörden und Verwaltung erhalten und stärken.</p> <p><sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Verwaltung zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information<sup>1</sup> und Datenschutz<sup>2</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde erscheinen im amtlichen Anzeiger.</p>
Referendum Reglemente	<p><b>Art. 8</b></p> <p>200 Stimmberechtigte können innert sechzig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderats betreffend den Erlass eines Reglements durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.</p>
Referendum Ausgabenbeschlüsse	<p><b>Art. 9</b></p> <p>200 Stimmberechtigte können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderats über eine einmalige Ausgabe von mehr als 300'000 Franken bis 500'0000 Franken verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.</p>
Referendum Publikation	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Beschlüsse des Gemeinderats nach Artikel 8 und 9 werden im amtlichen Anzeiger publiziert.</p>
Initiative Grundsatz	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> 400 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 41 + 42)</li> <li>b den Erlass eines Reglements betrifft oder</li> <li>c eine einmalige Ausgabe von mehr als 300'000 Franken betrifft.</li> </ul>
Gültigkeit	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a das Initiativbegehren von mindestens 400 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,</li> <li>b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form)</li> <li>c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist</li> <li>d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),</li> <li>e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>f sie innert der Frist von Art. 12 Abs. 3 eingereicht ist.</li> </ul>
Anmeldung / Prüfung	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Präsidialabteilung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.</p>

<sup>1</sup> BSG Nr. 107.1 vom 2.11.1993

<sup>2</sup> BSG Nr. 152.04 vom 19.2.1986

Ungültigkeit	<p><b>Art. 13</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine der in Art. 11 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlung durch die Stimmberechtigten	<p><b>Art. 14</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.</p> <p><sup>2</sup> Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>
Petition	<p><b>Art. 15</b>  <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.</p>
<b>1.3 Der Finanzhaushalt</b>	
Finanzplanung	<p><b>Art. 16</b>  <sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert die Oeffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p><b>Art. 17</b>  Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li> <li>b Anlagen in Immobilien</li> <li>c finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen</li> <li>d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen</li> <li>e die Anhebung oder Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie die Uebertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert</li> <li>f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li> <li>g der Verzicht auf Einnahmen</li> </ul>
Wiederkehrende Ausgaben	<p><b>Art. 18</b>  Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch Zehn geteilt.</p>
Gebundene Ausgaben	<p><b>Art. 19</b>  Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig ihrer Höhe.</p>
Nachkredite	<p><b>Art. 20</b>  <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengezählt.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Vorbehalten bleiben Nachkredite, die in der Zuständigkeit der Urmenge- meinde liegen. Diese werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Abs. 4.</p> <p><sup>4</sup> Nachkredite bis zu 5000 Franken können die Abteilungsleitenden und der/die Koordinator/in Bildung beschliessen.</p>

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	<b>Art. 21</b> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 4.
Sorgfaltspflicht	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.  <sup>2</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.  <sup>3</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Beiträge Dritter / Nettoprinzip	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.  <sup>2</sup> Wären ohne den Abzug nach Abs. 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.
Rahmenkredite	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.  <sup>2</sup> Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

## II Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Allgemeines

Organe	<b>Art. 25</b> Organe der Gemeinde sind a die Stimmberechtigten, handelnd als Urnengemeinde oder als Gemeindeversammlung b der Gemeinderat c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis d das Rechnungsprüfungsorgan e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
Wählbarkeit	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Wählbar sind: a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten; b in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten; c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.  <sup>2</sup> Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.
Amtsdauer	<b>Art. 27</b> Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Ersatzwahl	<b>Art. 28</b> Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen im Wahl- und Abstimmungsreglement.

Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtszeit für Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsdauern in dieser Behörde beschränkt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten stehen zusätzlich zwei Amtsdauern zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Unvollständige Amtsdauern von zwei und mehr Jahren werden angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren wieder möglich.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.</p>
Ausstand	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behördemitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierungsstatthalterin/der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder der Gemeindeorgane, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Er kann diese Zuständigkeit mittels Verordnung einem anderen Organ übertragen.</p>
Aemter in anderen Institutionen	<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Aemtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup> Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 37</b></p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.</p>



Protokoll

**Art. 38**

<sup>1</sup> Ueber die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats, aller Kommissionen und Fachausschüsse ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen und von der vorsitzenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Sie haben mindestens zu enthalten:

- a Ort, Datum, Dauer der Verhandlung, Traktanden
- b Name der vorsitzenden und der protokollführenden Person sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstands-pflichtigen
- c sämtliche Anträge und Beschlüsse

<sup>4</sup> Die Beratungen sind sachgerecht zu protokollieren.

**2.2 Die Urnengemeinde**

Majorz

**Art. 39**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren die Gemein-depräsidentin/den Gemeindepräsidenten.

Proporz

<sup>2</sup> Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die sieben Mitglieder des Ge-meinderats.

<sup>3</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstim-mungsreglements.

Wahltermin

**Art. 40**

Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Die Majorzwahlen erfolgen gleichzeitig mit den Proporzahlen.

Urnenabstimmung

**Art. 41**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a Einmalige Ausgaben von mehr als 1'500'000 Franken
- b Die Gesamtrevision der Ortsplanung
- c Ein- und Umzonungen von mehr als 10'000 m<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für die Durchführung von Urnenabstimmungen.

**2.3 Die Gemeindeversammlung**

Zuständigkeit

**Art. 42**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a den Erlass und die Aenderung der Gemeindeverfassung
- b die baurechtliche Grundordnung, unter Vorbehalt von Art. 41 hiavor.
- c alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den ent-sprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum zu Stande gekommen ist (Art. 8) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist
- d die Gemeinderechnung
- e den Voranschlag und die Steueranlage
- f die Liegenschaftssteuer auf den amtlichen Werten
- g Neue einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken bis 1'500'000 Franken
- h Neue einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis 500'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum er-griffen worden ist (Art. 9) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist
- i Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen von mehr als 1'000'000 Franken
- j Die Gründung eines Gemeindeverbands sowie den Beitritt zu oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
- k von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Ge-meinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet

<sup>2</sup> Sie wählt alle vier Jahre das Rechnungsprüfungsorgan.

Leitung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. <sup>2</sup> Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident übernimmt die Stellvertretung.
---------	---

## 2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist eine privatrechtlich organisierte, verwaltungsunabhängige Revisionsstelle. <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutzaufsichtsstelle	<sup>3</sup> Es ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn des kantonalen Datenschutzrechts. <sup>4</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

## 2.5 Der Gemeinderat

Mitglieder	<b>Art. 45</b> Der Gemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin/seines Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Präsidium	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident übt ihr/sein Amt als Halbamt aus.
Vizepräsidium	<sup>2</sup> Die Vizegemeindepräsidentin/der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.
Übrige Mitglieder / Vizepräsidium	<sup>3</sup> Die übrigen Gemeinderatsmitglieder und die Vizegemeindepräsidentin/der Vizegemeindepräsident über ihr Amt im Nebenamt aus. <sup>4</sup> Die Aufgaben sind in der Organisationsverordnung festgehalten.
Aufgaben Zuständigkeit	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat a führt die Gemeinde aufgrund strategischer Ziele b plant deren nachhaltige Entwicklung c vertritt die Gemeinde nach aussen d nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das übergeordnete Recht überträgt <sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Bestimmungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. <sup>3</sup> Er beschliesst namentlich über a unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 8 alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeverfassung, des Wahl- und Abstimmungsreglements und der baurechtlichen Grundordnung b den Finanzplan c einmalige Ausgaben bis zu 300'000.- Franken d unter Vorbehalt des Referendums (Art. 9) einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis 500'000 Franken e gebundene Ausgaben (Art. 19) f Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen bis zu 1'000'000 Franken g Einbürgerungen h die Errichtung oder Aufhebung von Stellen i die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und deren Stimmrechtsausübung <sup>4</sup> Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung über den Finanzplan.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für vier Jahre sowie alle Kommissionen und Fachausschüsse soweit nicht ein anderes Organ dafür vorgesehen ist. Die Einzelheiten zum Parteienproporz sind in Art. 55 geregelt.

Ausserordentliche Lagen

**Art. 48**

Die Bestimmungen des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen bleiben vorbehalten.

Verordnungen

**Art. 49**

Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen.

Organisationsverordnung

**Art. 50**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.

Er regelt darin namentlich

- a die Organisation des Gemeinderats
- b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Sitzungen
- c die Bildung und Organisation von Ressorts
- d die Aufgaben des Gemeindepräsidiums
- e die Struktur der Verwaltung
- f die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- g die Berichterstattung

Funktionendiagramm

<sup>2</sup> Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

Gemeindeschreiberin /  
Gemeindeschreiber

**Art. 51**

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

## 2.6 Die Kommissionen und Fachausschüsse

Ständige Kommissionen und  
Fachausschüsse

**Art. 52**

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen und Fachausschüsse werden im Anhang zur Gemeindeverfassung bestimmt.

Ständige Kommissionen  
mit Entscheidungsbefugnis

**Art. 53**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis:

- a Sozialkommission
- b Schulkommission
- c Stimm- und Wahlausschuss
- d Baukommission
- e Feuerwehrkommission

Ständige Kommissionen  
ohne Entscheidungsbefugnis

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt als ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis:

- a Planungskommission

Ständige Fachausschüsse  
ohne Entscheidungsbefugnis

**Art. 54**

Das im Anhang vorgesehene Wahlorgan setzt die folgenden ständigen Fachausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis ein:

- a Finanzausschuss
- b Einbürgerungsausschuss
- c Ausschuss für offene Kinder- und Jugendarbeit
- d Ausschuss für Altersfragen

Parteienproporz ständige Kom-  
missionen und Fachausschüsse

**Art. 55**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der durch den Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen (ausgenommen Feuerwehrkommission) richtet sich nach der bei den letzten Gemeinderatswahlen gesamthaft erreichten Parteistimmenzahl.

<sup>2</sup> Dem Parteienproporz angerechnet werden diejenigen Kommissionsmitglieder, welche von Amtes wegen Einsitz nehmen.

<sup>3</sup> Für Fachausschüsse gilt der Parteienproporz nicht. Der Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Nicht ständige Kommissionen	<p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen.</p> <p><sup>3</sup> Der Auftrag der nicht ständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung werden für nicht ständige Kommissionen im Einsetzungsbeschluss durch das einsetzende Organ geregelt.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 57</b></p> <p><sup>1</sup> Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Abs. 2 selbstständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an</p> <p>a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats,</p> <p>b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von ständige Kommissionen und Fachausschüssen,</p> <p>c Personen aus der Verwaltung.</p> <p>Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>

## 2.7 Das Personal der Gemeindeverwaltung

Anstellung	<p><b>Art. 58</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Mitarbeitenden, die zur Gemeinde in einem dauernden ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen, werden öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Aushilfen und befristet angestellte Mitarbeitende werden privatrechtlich angestellt.</p> <p><sup>3</sup> Einzelheiten werden im Personalreglement bzw. im Obligationenrecht (OR) geregelt.</p>
------------	--

## III Datenschutz

Allgemein	<p><b>Art. 59</b></p> <p>Die Bestimmungen über den Datenschutz richten sich nach</p> <p>a dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19.2.1986</p> <p>b dem kantonalen Informationsgesetz vom 2.11.1993</p> <p>c der kantonalen Informationsverordnung vom 26.10.1994</p> <p>d dem kommunalen Datenschutzreglement vom 20.9.2010</p>
-----------	--

## IV Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Inkrafttreten	<p><b>Art. 60</b></p> <p>Die Gemeindeverfassung mit Anhang wird von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2012 beschlossen und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p><b>Art. 61</b></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung werden die Gemeindeordnung vom 15.5.2000 (mit Änderungen vom 7.4.2008 und 8.12.2008) sowie weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.</p>
Anpassung von Erlassen	<p><b>Art. 62</b></p> <p>Der Gemeinderat erhält - soweit kein Handlungsspielraum besteht - Kompetenz, die bestehenden Reglemente, insbesondere das Wahl- und Abstimmungsreglement, das Personalreglement und das Kindergarten- und Schulreglement an die Gemeindeverfassung anzupassen.</p>